

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 9

Artikel: Neue Wege der Fürsorge

Autor: Zwicky, R. C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837062>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Wege der Fürsorge.

Seit sich auf dem Gebiete der Fürsorge neue Formen und Wege in der Hilfeleistung an Bedürftige bemerkbar machen, sind die Armenpflegen oft die Zielscheibe von Anwürfen geworden, die am System der öffentlichen Armenfürsorge keinen guten Faden lassen. Wo und wenn immer für eine dieser modernen Fürsorgeunternehmungen Propaganda gemacht wird, kann man es hören, daß man durch sie den Bedürftigen vor dem schweren Gang zur Armenpflege bewahren möchte. Ob man für Kinder oder Alte, Kranke oder Arbeitslose sammelt und wirbt, so wird darauf hingewiesen, daß die Armenpflege nicht die richtige Instanz sei, um in einer nicht ehrenrührigen Art und Weise Hilfe zu bringen. Selbst bei Behandlung und Beratung von fürsorgerischen Gesetzesvorlagen wird in Wort und Schrift der ominöse Charakter der gesetzlichen Armenpflege angeprangert, wie das z. B. bei der Vorlage für die zürcherische Altersversicherung und auch bei andern Gelegenheiten vorgekommen ist. Man muß sich deshalb angesichts solcher Erscheinungen ernstlich fragen, ob die öffentliche Armenfürsorge reif genug geworden sei, um als veraltete, überlebte Institution zum alten Eisen geworfen zu werden, und an ihre Stelle neue Einrichtungen zu setzen seien, die zu frequentieren, keinerlei nachteilige Folgen, keine Entwürdigung, keine üble Nachrede nach sich ziehen würde.

Es ist richtig: die Armenpflege ist eine uralte Einrichtung. Viele Leute sprechen ihr das Prädikat „ehrwürdig“ ab. Bei ernster Betrachtung und Würdigung der gegen sie erhobenen Beschuldigungen müssen wir prüfen, was denn an dieser Institution das Mißfallen und Mißtrauen so zu wecken vermochte, daß ein regelrechter Feldzug gegen sie eröffnet werden konnte.

Die Anwürfe richten sich gegen zwei Positionen, *gegen die Institution als solche* und *gegen ihre Funktionäre*.

Es heißt, die Armengesetze seien zu sehr Polizeigesetze. Wer die Armenpflege in Anspruch nehmen müsse, könne sich leicht in den engen Maschen der gesetzlichen Vorschriften verfangen. Die armenrechtlichen und armenpolizeilichen Maßnahmen, die der Petent zu gewärtigen habe, auch wenn er unverschuldet in Not geraten sei, entsprächen den heutigen Anschauungen über die Ursachen der Bedürftigkeit, ihre Folgen und ihre Behebung nicht mehr. Die armenpflegerischen Begriffe über Würdigkeit und Unwürdigkeit seien veraltet und verrostet. Maßgebend und wegleitend für jede Art von Hilfeleistung sei allein der Tatbestand der Notlage, sei sie nun durch Krankheit, durch Alter, durch Arbeitslosigkeit, durch ungenügende Entlohnung oder durch irgend eine andere Ursache bedingt und entstanden. Heute aber werde Armengenössigkeit wie etwas Straffälliges taxiert. Bei allerhand Erhebungen für Behörden und Private werde nachgeforscht, ob einer schon einmal Armenunterstützung bezogen habe, ähnlich wie man sich über allfällige Vorstrafen eines Mitbürgers erkundige, so z. B. bei Einbürgerungen und bei Nachfragen für Militärbehörden usw. Mancherorts werde sogar den Bezüglern von Armenunterstützung das Stimmrecht entzogen und in gewissen Gegenden erfolgen öffentliche Anschläge in den Wirtschaften, und die Namen der Unterstützten würden in den Gemeinderechnungen aufgeführt und öffentlich verlesen. Und stamme einer aus einer Gemeinde, die knauserig oder arm sei und deshalb keine oder nur ungenügende Gutsprache an den Wohnort leiste, gleich komme die Polizei mit dem Heimschaffungsbefehl ins Haus. Finde man bei einem Armen ein Haar in der Suppe, werde er sofort verwarnt und schließlich „versenkt“. In jede Familie werde hineinregiert, mit Vorschriften und Vorhalten die Persönlichkeit eingengt und entwürdigt. Den Frauen schreibe man vor, wie

und was sie kochen müßten, und wie der Haushalt zu führen sei. Die Hilfeleistung werde vielfach in Gutscheinen verabfolgt und so werden die Armen in Mißkredit gebracht. Nachfragen beim Hausmeister, bei Verwandten, Nachbarn und im Geschäft und dazu bei Pontius und Pilatus bringen sie um ihren guten Ruf.

Und nun gar die Armenpfleger! Was es über diese alles zu klagen gibt, über die Sekretäre und ihre Gehilfen und über diejenigen, die ins Haus gelaufen kommen und alles wissen und sehen möchten! Wie viel Unverständige, Hartherzige, Unhöfliche und Ungeeignete seien unter ihnen, Männer und Frauen, die kein Verständnis hätten für die Armen und Bedrängten, die nicht wissen, wie schwer es sei, wenn man mit wenig Geld auskommen sollte, die dem Unterdrückten keine Freude, kein Vergnügen, keine Ausspannung gönnen und jeden auf das Niveau der Almosengenössigkeit herabdrücken, das den armengesetzlichen Normen und den geltenden Unterstützungsansätzen angepaßt werden müsse.

Es wäre nutzlos, auf alle diese Anschuldigungen einzugehen. Nichts ist vollkommen in der Welt, auch die Armengesetze und die Armenpfleger nicht. Die Bewertung der Armenpflege wäre indessen unvollständig, wenn nicht noch darauf hingewiesen würde, wie unzählige Bedürftige in so ausreichendem Maße und ohne irgendwelche Anstände betreut und unterstützt werden, daß sie wahrlich keine Ursache haben, sich zu beklagen. Sie tun es auch nicht.

Abgesehen von denjenigen, die aus irgend einer Veranlassung glauben, einen Grund dafür zu haben, ihren Klagen Luft zu machen, kommen die Ankläger meist aus Kreisen, die entweder gar keine direkte Fühlung mit der Armenpflege haben und über ihre Tätigkeit und Verantwortung recht wenig wissen, oder dann sind es Funktionäre irgend einer wirtschaftlichen oder politischen Gruppe oder einer der neueren Fürsorgeinstitutionen, die sich mit Armenfällen befassen müssen und sich für diese oder jene Petenten der Armenpflege einsetzen wollen. Daß sich da etwa Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung armenpflegerischer Vorschriften ergeben können, ist wohl zu verstehen, und jeder Armenpfleger weiß, wie oft in der Auffassung über die Art und Weise des Zusammenarbeitens Differenzen entstehen, und hieraus jene Anwürfe erfolgen können, die wir oben angeführt haben.

Die neuzeitliche Ausbreitung und Spezialisierung der Fürsorge hat den Armenpflegen nicht etwa weniger, sondern mehr Arbeit gebracht. Sie hat der Armenfürsorge auch nicht eine absolute finanzielle Entlastung, sondern eher eine Mehrbelastung gebracht. Je mehr Bedürftige aufgestöbert und neue Fürsorgestellen geschaffen werden, je häufiger wird die Armenpflege zur Mitwirkung herangezogen. Das kommt in der Hauptsache davon her, daß die modernen Fürsorgestellen oft nicht so fundiert sind, daß sie ihr Arbeitsgebiet voll bewältigen und einmal übernommene Fürsorgefälle restlos erledigen können. Es mangelt ihnen oft auch die gesetzlichen Grundlagen hierfür. Auch haben diese Fürsorgeinstanzen durch ihre Statuten ihrer Tätigkeit Grenzen setzen und ihre Beanspruchung an gewisse Voraussetzungen binden müssen, so daß immer ein Teil der Bedürftigen zum vornehieren oder in der Folge dort ausgeschaltet und der Armenpflege zur weiteren Betreuung überlassen wird, manchmal in einem solchen Stadium der Entwicklung, daß die Armenpflege Mühe hat, den verfuhrwerkten Karren wieder ins Geleise zu bringen.

Wir wollen keineswegs die großen Verdienste der neueren Fürsorgewerke irgendwie verkleinern. Es besteht an vielen Orten eine so glückliche und reibungslose Zusammenarbeit, daß beiderseits eine wirklich segensreiche Tätigkeit zur Entfaltung kommen konnte. Sehr zum Vorteil aller Funktionäre und der Bedürf-

tigen wirkt es sich aus, wenn die Armenpfleger ihrerseits mit den neueren Fürsorgeeinrichtungen vertraut und mit ihren Funktionären bekannt sind, und wenn diese wiederum ihrerseits auch über die Armenfürsorge die nötige Kenntnis haben. Dieses gegenseitige Sichverstehen und Sichkennenlernen sollte unseres Erachtens noch mehr gefördert und vertieft werden.

Und noch etwas bedarf der Erwähnung. Die systematische Beschneidung und Abriegelung der Armenfürsorge durch höhere Erlasse scheint doch darauf hinzuwirken, diese auf eidgenössischem und schweizerischem Boden nicht nur durch andere neuzeitliche Einrichtungen nach und nach zu ersetzen, sondern der Bedürftigkeit sowohl, als auch der Fürsorge einen andern Stempel aufzudrücken. Diese Bestrebungen und Bewegungen bringen tatsächlich einen gewissen und gewollten Gegensatz zu den bisher üblichen und in den Armengesetzen stipulierten Begriffen von Notstand und Unterstützungspflicht. Zwar wird auch bei allen diesen neuen, groß angelegten Institutionen Norm und Maß der Fürsorge festgelegt, und es werden ausgeklügelte Erhebungen verlangt und Strafmaßnahmen für unwahre Angaben angedroht, aber das alles weicht doch merklich von den Voraussetzungen ab, welche für den Bezug von Armenunterstützungen Gültigkeit haben. So können Bezüger solcher modernen Hilfeleistungen bei nachgewiesenem Mißbrauch oder auch aus andern Ursachen ausgeschlossen oder gar bestraft werden, aber dann kümmern sich diese Instanzen auch nicht mehr weiter um die Ausgeschlossenen, während die Armenpfleger nie und in keinem Falle einen Bedürftigen einfach fahren lassen kann und darf. So kommt es, daß beim Versagen der Unterstützung aus einer dieser neuen Hilfskassen der Ausgeschiedene wieder der heimatlichen Armenfürsorge anheimfällt. Eine Illustration hiefür gibt die Fürsorge für Wehrmänner. Der Soldat, der eine militärische Strafe absitzen muß, hat keinen Anspruch auf Lohnausgleich oder Wehrmannsunterstützung und kann auch nicht aus Mitteln der Schweizerischen Nationalspende unterstützt werden, sondern seine Familie fällt der heimatlichen oder wohnörtlichen Armenpflege zur Last. Ähnliche Fälle zeigen sich auch bei der Fürsorge für ältere Arbeitslose und bei andern Fürsorgeeinrichtungen. Es ist etwa so wie bei Gerichtsurteilen, in denen der außereheliche Vater zu Alimentationsleistungen verpflichtet wird, die Armenpflege aber in tausenden von Fällen die Alimente zu zahlen hat.

In derselben Richtung zur Distanzierung von der Armenpflege durch gesamtschweizerische Fürsorgebestrebungen bewegt sich auch der neueste Erlaß der Bundesbehörden für die Witwen- und Waisenhilfe und die älteren Arbeitslosen, der in der Abweichung und Abrückung von der Armenpflege übrigens noch so weit geht, daß er die öffentliche Armenpflege überhaupt nicht einmal mehr als Fürsorge gelten lassen will, sondern dieses Prädikat nur noch für Bundesunterstützung beansprucht und die Armenpflege als bloße Unterstützungsstelle abtun möchte, was in krassem Widerspruch zu dem steht, was die Armenpflege heute tatsächlich ist und wohl auch noch für unabsehbare Zeit wird bleiben müssen.

R. C. Zwicky, Winterthur.

Literatur.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Neue Folge. Bd. IV, Heft 3: *Zur Entwicklung der zürcherischen Industrie. Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kt. Zürich. Übersicht statistischer Nachweise.* Herausgegeben vom Stat. Bureau des Kts. Zürich, Juli 1942, 64 S. Preis: 1 Fr.